

Workshop Vereinsführung
3. November 2012



Der Verein

Grundlagen und Empfehlungen aus rechtlicher Sicht

Fidel Cavelti, Rechtsanwalt

Workshop über Vereinsführung
Landwirtschaftliches Zentrum Rheinhof, Salez
Samstag, 3. November 2012



Grundlagen und Grundsätzliches zum Verein

- Verein in der Rechtsordnung
- Begriff Verein
- Gründung
- Organisation

Workshop über Vereinsführung
Landwirtschaftliches Zentrum Rheinhof, Salez
Samstag, 3. November 2012



Vereinsführung

- Einberufung / Durchführung einer Vereinsversammlung
- Protokollierung
- Beschlussfassung
- Aufgaben und Pflichten des Vorstands
- Stellung des Vereinsmitglied

Workshop über Vereinsführung
Landwirtschaftliches Zentrum Rheinhof, Salez
Samstag, 3. November 2012



Der Verein in der Rechtsordnung

- Art. 23 BV: Vereinigungsfreiheit
- Art. 60 – 79 ZGB

Grosse Bedeutung der Verein in der Schweiz

Schätzung: ca. 100'000 Vereine

Tätigkeiten in verschiedensten Bereichen:

- organisierte Freizeit
- sämtliche politische Parteien in der Schweiz
- Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen
- internationale Verbände

Der Begriff „Verein“

keine Definition im Gesetz

Wesentliche Merkmale:

- nichtwirtschaftlicher Zweck
- personenbezogene Körperschaft
- Haftung ausschliesslich mit Vereinsvermögen

Nichtwirtschaftlicher Zweck

Zulässig:

- politisch
- religiös
- wissenschaftlich
- künstlerisch
- wohltätig
- gesellig
- oder anderer nicht wirtschaftlicher Zweck

Workshop über Vereinsführung
Landwirtschaftliches Zentrum Rheinhof, Salez
Samstag, 3. November 2012



Statuten Bienenzüchterverein Untertoggenburg, Art. 3:

„Der Bienenzüchterverein Untertoggenburg bezweckt die Förderung der Bienenzucht und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenzüchter“.

Unzulässig:

- ideeller, aber widerrechtlicher Zweck
- wirtschaftlicher Zweck

Zulässig:

Wirtschaftlicher Nebenzweck: Geld verdienen, um den nichtwirtschaftlichen Zweck zu fördern

Handelsregistereintrag:

- freiwillig
- zwingend, wenn Umsatz über Fr. 100'000.00

Zweites Merkmal des Vereins:

personenbezogene Körperschaft

Körperschaft:

- Eine Vereinigung von Personen erhält eine eigene Persönlichkeit (juristische Person)
- Konsequenz:
 - Verein kann selber betreiben, betrieben werden, klagen, eingeklagt werden
 - Verein selber haftet, nicht das einzelne Mitglied

Workshop über Vereinsführung
Landwirtschaftliches Zentrum Rheinhof, Salez
Samstag, 3. November 2012



Personenbezogen:

- das einzelne Mitglied steht im Vordergrund, nicht das Kapital

Die Gesellschaftsformen in der Schweiz

Verein	Körperschaft	personenbezogen	ideeller Zweck
Genossenschaft	Körperschaft	personenbezogen	wirtschaftlicher Zweck
Aktiengesellschaft	Körperschaft	kapitalbezogen	wirtschaftlicher Zweck
GmbH	Körperschaft	kapitalbezogen	wirtschaftlicher Zweck
Kollektiv- gesellschaft	Rechts- gemeinschaft	personenbezogen	wirtschaftlicher Zweck
Einfache Gesellschaft	Rechts- gemeinschaft	personenbezogen	wirtschaftlicher/ ideeller Zweck

Zusammenfassung

Der Verein

- das Vereinsrecht findet sich im ZGB
- hat eine grosse gesellschaftliche Bedeutung
- Der Verein verfolgt immer einen ideellen Zweck
- Mitglied steht im Vordergrund, nicht das Kapital (personenbezogen)
- Der Verein ist eine Körperschaft, hat also eine eigene Persönlichkeit (juristische Person)
- nicht die einzelnen Mitglieder haften, sondern der Verein selber haftet für seine Handlungen

Gründung eines Vereins

Wie entsteht ein Verein?

- mindestens 2 Personen (natürliche oder juristische Personen)
- Wille, einen ideellen Zweck zu verfolgen
- schriftliche Statuten
- Vereinsname
- Durchführung einer Gründungsversammlung (schriftliches Protokoll)

Statuten

Zwingend schriftlich:

- ohne schriftliche Statuten entsteht kein Verein

Statuten müssen Auskunft geben über:

- Zweck
- Einnahmen
- jedoch nicht zur Organisation

Hierarchie der Normen

1. Zwingende Bestimmungen des ZGB

Z.B. Art. 64 Abs. 3 ZGB:

„Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.“

2. Statuten und Usanz

3. dispositive Bestimmungen des ZGB

Empfohlenes Vorgehen für den Vorstand:

- Bei einer offenen Frage zuerst immer in den Statuten nachschauen, wie das geregelt ist.

Organe des Vereins

zwingend:

- Vorstand
- Vereinsversammlung

bei Fehlen des Vorstandes:

- Fristansetzung durch Richter, danach richterliche Auflösung des Vereins.

Organe des Vereins

nicht zwingend:

- Kommissionen, Revisionsstelle, Sektionen

höchstes Organ:

- Vereinsversammlung (zwingend)

Einberufung der Vereinsversammlung

Einberufungskompetenz:

- Vorstand
- Wenn nicht durch Vorstand, dann ist VV wichtig !
- Durchsetzung durch Richter

Zeitpunkt:

- gemäss Statuten
- wenn es 1/5 der Mitglieder verlangen

Frist:

- gemäss Statuten;
- wenn keine Angaben, mindestens sieben Tage vorher

Einberufung der Vereinsversammlung

Inhalt der Einladung:

- Ort, Zeit, Traktanden
- Erwähnung, falls ein Traktandum von einem Mitglied verlangt worden ist
- Detaillierungsgrad: dem Mitglied muss es möglich sein, die VV vorzubereiten und an ihr teilzunehmen

Form der Einladung:

- Gemäss Statuten; ansonsten freie Wahl

Unentziehbare Kompetenzen

Es gibt Kompetenzen, die nur die VV hat. Man kann diese also nicht delegieren.

- Änderung der Statuten
- Decharge des Vorstands
- Kompetenz, den Verein aufzulösen

Alle andern Aufgaben kann auch an ein anderes Organ delegiert werden.

Durchführung der Versammlung

- Begrüssung (allenfalls ausdrücklich für wichtige Gäste)
- Hinweis, dass korrekt gemäss Statuten eingeladen wurde
- Zahl der Stimmberechtigten festhalten
- Wahl der Stimmenzähler
- Traktanden abarbeiten: Jedes Traktandum wird vorgestellt, zur Diskussion freigegeben, dann abgestimmt
- Über Verfahrensfragen direkt abstimmen
- Versammlung schliessen

Protokollführung

Bedeutung: Es hat Beweiskraft

Vollprotokoll:

- wörtliches Protokoll

Beschlussprotokoll:

- Es werden nur die Beschlüsse protokolliert, jedoch nicht die Diskussion

Zu beachten:

- Grundsätzlich genügt ein Beschlussprotokoll
- Bei umstrittenen Traktanden ausführlicher traktandieren
- Protokoll immer genehmigen lassen.
- Wenn jemand eine Berichtigung verlangt, immer klar festhalten, wer und was berichtigt haben möchte.

Beschlussfassung

Bedeutung: alle Mitglieder sind an Beschlüsse gebunden

Ordnungsanträge:

- Formelle Fragen
- kann direkt an der VV entschieden werden

Sachanträge:

- Materielle Fragen
- ordentliche Ankündigung notwendig

Erforderliche Mehrheiten

- Absolutes Mehr
- Einfaches Mehr
- Relatives Mehr
- Qualifiziertes Mehr

Beschlussfähigkeit der VV:

- Keine Mindestanzahl von Mitgliedern

Vorstand

Funktion

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Verwaltung des Vereins nach innen

- Beginn: ab Wahl durch Vereinsversammlung
- Ende: Ablauf Amtsperiode, Abberufung, Rücktritt

Interne Haftung des Vorstands

- Für sorgfältige Vereinsführung
- Ausschluss bei Décharge

Externe Haftung des Vereins für Vorstand

- Verein haftet selber
- Vertragliche und ausservertragliche Haftung



wenn Verhalten mit Zweck vereinbar

Externe Haftung für Hilfspersonen

Vorstandssitzung:

Einberufung und Durchführung grundsätzlich gemäss VV

- Einberufung durch Präsident
- Traktandierungspflicht
- Protokollierung empfohlen
- Keine Stellvertretung

Vereinsmitgliedschaft:

Rechte:

- Mitwirkungsrecht
- Benutzungsrechte
- Schutzrechte

Pflichten:

- Vermögensrechtliche Pflichten
- Persönliche Pflichten

Vereinsmitgliedschaft:

Beginn:

- Eintritt
- Wahl
- Kein Anspruch auf Mitgliedschaft

Ende:

- Vermögensrechtliche Pflichten
- Persönliche Pflichten

Ausschluss eines Mitgliedes

Gründe:

- spezifische Gründe gemäss Statuten
- Ausschlussmöglichkeit ohne Gründe, falls in Statuten
- aus wichtigen Gründen

Anfechtungsklage

- wegen Verfahrensfehler
- wegen Ausschliessungsgrund

Anfechtung wegen Ausschliessungsgrund

Gerichte greifen nur sehr zurückhaltend ein gegen
Ausschlüsse

Ausnahmen:

- Rechtsmissbrauch
- Schutz der Persönlichkeit

Workshop über Vereinsführung
Landwirtschaftliches Zentrum Rheinhof, Salez
Samstag, 3. November 2012



Konsequenzen des Austritts:

- Kein Anspruch auf das Vereinsvermögen
- Rückzahlung des Mitgliederbeitrags pro rata

Schutz des Vereinszwecks:

Ein Mitglied muss nicht akzeptieren, dass der Vereinszweck geändert wird.

Möglichkeiten:

- Anfechtungsklage beim Gericht
- Sofortiger Austritt aus Verein

Anfechtungsklage

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Statuten verstossen, beim Gericht anzufechten.

Bedingung: Mitglied darf dem Beschluss nicht zugestimmt haben

Frist: 1 Monat seit Kenntnisnahme

Workshop über Vereinsführung
Landwirtschaftliches Zentrum Rheinhof, Salez
Samstag, 3. November 2012



Anfechtungsklage

Wirkung des Urteils:

Aufhebung des Beschlusses, Rückweisung an VV